

Dienstanweisung für das AVS

Auslesen mobiler Datenträger

1. Verfahrensweise bei persönlicher Erstantragstellung

1.1 Allgemeines

§§ 15 Abs. 2 Nr. 6, 15a Abs. 1 Satz 1 AsylG regeln, dass der Ausländer u.a. verpflichtet ist, im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes, Passersatzes oder sonstigen geeigneten Identitätsnachweises auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, dem Bundesamt vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.

§ 15a Abs. 1 Satz 2 AsylG regelt ergänzend, dass der Ausländer auch die notwendigen Zugangsdaten für ein zulässiges Auslesen der Datenträger (einschließlich mobiler Geräte und Cloud-Dienste) zur Verfügung zu stellen hat.

Auf diese Mitwirkungspflichten wird der Antragsteller bereits im Rahmen der Erläuterung bzw. Aushändigung der Erstbelehrung (D0179) hingewiesen.

Das Auslesen mobiler Datenträger soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, idealerweise bereits im Rahmen der Erstregistrierung. Ist das Auslesen mobiler Datenträger im Rahmen der Erstregistrierung nicht möglich oder nicht erfolgt, ist dies spätestens bei Antragstellung in der für die Antragsentgegennahme zuständigen Außenstelle des Bundesamtes vorzunehmen.

Das Bundesamt ist verpflichtet, die Identität und Staatsangehörigkeit der Antragsteller zu klären.

Grundsätzlich bedeutet dies für das Asylverfahren, dass der Ausländer grds. in allen Fällen, in denen er im Rahmen der Erstregistrierung bzw. der Antragsentgegennahme keinen gültigen Identitätspapier Pass, Passersatz oder sonstigen geeigneten Identitätsnachweis vorweisen kann, nach vollständig abgeschlossener Erstregistrierung bzw. Aktenanlage, einschließlich Aushändigung der Belehrungen und Einholung der erforderlichen Unterschrift, zu fragen ist, ob er im Besitz eines oder mehrerer mobilen Datenträger (derzeit Mobiltelefon/Smartphone/Tablet) ist oder nicht.

Ausnahme: Mobile Datenträger von Antragstellern aus folgenden Herkunftsländern (sog. sichere Staaten des „Westbalkans“) werden nicht ausgelesen.

- Albanien
- Bosnien-Herzegowina

- Kosovo
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Serbien

Grund hierfür ist, dass gem. den Regelungen zur Urkundenprüfung auch keine Dokumente von Antragstellern aus den o.g. Herkunftsländern einer PTU unterzogen werden (s. DA-Asyl, Kap. „[Physikalisch-Technische Urkundenuntersuchung \(PTU\)](#)“).

Außer der Nicht-Vorlage eines gültigen Passes, Passersatzes oder sonstigen geeigneten Identitätsnachweises genügt ebenfalls der Verdacht auf Manipulation oder Fälschung dieser Dokumente, um die Herausgabe von mobilen Datenträgern und ggf. nachfolgend der entsprechenden Zugangsdaten zu verlangen (s. hierzu Punkt 3., Verfahrensweise bei Manipulationsverdacht vorgelegter Identitätspapiere).

Unter einem gültigen Pass oder Passersatz ist Folgendes zu verstehen:

- Bei einem Pass handelt es sich um ein staatliches Identifikationspapier, das die Staatsangehörigkeit nachweist und aus Sicht des ausstellenden Staates die Ausreise und den Auslandsaufenthalt erlaubt und die Wiedereinreise des Inhabers garantiert.
- Passersatz ist ein Dokument, das allein oder mit einem Visum oder Aufenthaltstitel zum grenzüberschreitenden Reisen berechtigt und einige, aber nicht alle Funktionen des Reisepasses erfüllt.

Nach § 3 AufenthV fallen hierunter auch Reiseausweise für Flüchtlinge und Reiseausweise für Staatenlose, die von anderen Behörden als von deutschen Behörden ausgestellt wurden.

Ebenso gilt dies nach § 4 AufenthV für Reiseausweise für Flüchtlinge, Reiseausweise für Ausländer und Reiseausweise für Staatenlose, die von deutschen Behörden ausgestellt wurden. Der Personalausweis (ID-Karte) ist hingegen kein Passersatz.

- Wann ein Pass/ Passersatzdokument ungültig ist, bestimmt sich nach § 11 PassG. Ungültig ist das Dokument danach insbesondere, wenn es eine einwandfreie Feststellung der Identität nicht zulässt oder das Dokument verändert worden ist oder die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

Ein gültiger sonstiger geeigneter Identitätsnachweis liegt bei Personaldokumenten vor, die von einer staatlichen Behörde ausgestellt wurden, mit einem Foto des Antragstellers versehen sind und Angaben zu Identität und Staatsangehörigkeit gewährleisten.

Grundsätzlich sind dies:

- Führerschein
- Militärausweis

- Personalausweis (ID-Karte)

Keine sonstigen geeigneten Identitätsnachweise sind:

- Schüler- bzw. Studentenausweise
- (Afghanistan) Tazkira

Sofern über die genannten Dokumententypen hinausgehende Dokumente vorgelegt werden, die ebenfalls von einer staatlichen Behörde ausgestellt wurden, mit einem Foto des Antragstellers versehen sind und vor allem Angaben zu Identität und Staatsangehörigkeit enthalten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Vorlage dieser Dokumente dem Herausgabeverlangen des Datenträgers nicht entgegensteht, es sei denn, dass die Geeignetheit vom AVS zweifelsfrei festgestellt werden kann.

In Zweifelsfällen ist ausnahmsweise ein Entscheider zur Prüfung der Geeignetheit des Dokuments zur Feststellung von Identität und Staatsangehörigkeit hinzuzuziehen. Über das Prüfungsergebnis ist vom AVS ein Aktenvermerk (D0017) in die MARiS-Akte aufzunehmen.

In den Fällen, in denen die Prüfung durch das AVS oder einen Entscheider die Geeignetheit des vorgelegten Dokuments feststellt, ist zusätzlich das Grundsatzreferat vom AVS entsprechend zu informieren (*61A-Posteingang).

Entsprechende Pass- oder Passersatzdokumente und auch andere zum Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit vorgelegte (Personal-)Dokumente nimmt das AVS entgegen und leitet sie der PTU zur Überprüfung zu (siehe „Urkunden- und Dokumentenprüfung“).

Wird der Pass, der Passersatz oder der o.g. sonstige geeignete Identitätsnachweis durch die 1. Prüfebene der PTU bestätigt, ist von einem echten Dokument auszugehen.

Prozessschritte und Zuständigkeiten im AmD-Verfahren

Das AmD-Verfahren gliedert sich allgemein in folgende wesentliche Prozessschritte:

1. Prüfung, ob der Antragsteller im Besitz eines gültigen, d.h. nicht abgelaufenen und nicht offensichtlich gefälschten, Passes, Passersatzes oder o.g. sonstigen geeigneten Identitätsnachweises ist;
im Verneinungsfall:
2. Klärung, ob der Antragsteller im Besitz eines mobilen Datenträgers ist;
bejahendenfalls:
3. Verlangen der Herausgabe des mobilen Datenträgers und der entsprechenden Zu-

gangsdaten;

4. Prüfung von Hinweisen auf vorangegangene Vorlage/Abgabe von Pass- bzw. Passersatzpapieren oder o.g. sonstigen geeigneten Identitätsnachweisen anderen Behörden (auch im AZR und Registerabgleich VIS);
im Verneinungsfall:
5. Auslesen des mobilen Datenträgers
6. Speicherung der ausgelesenen Daten und des automatisch generierten Ergebnisberichts im Datentresor
7. Antrag des Entscheiders auf Freigabe des Ergebnisberichts zur Nutzung im Verfahren
8. Entscheidung des Volljuristen über die Freigabe des Ergebnisberichts;
bejahendenfalls:
9. Nutzung des Ergebnisberichts im Verfahren

siehe hierzu im Einzelnen auch unter 1.2.

Hinweis:

Sofern im Rahmen des AZR-Registerabgleichs ein VIS-Treffer angezeigt wird und ein Visum erteilt wurde oder wenn im AZR hinterlegt ist, dass der Pass, das Passersatzdokument oder der o.g. sonstige geeignete Identitätsnachweis von einer anderen Behörde einbehalten und dessen Echtheit im AZR eingetragen wurde, ist der mobile Datenträger dem Antragsteller zurückzugeben. Die dort genannten Personalien sind als Führungspersonalien zu verwenden (siehe [Kapitel Registerabgleiche](#)).

Wenn der Antragsteller angibt, dass der mobile Datenträger nicht sein Eigentum ist, wird dies als Aktenvermerk aufgenommen. Allgemein muss der Antragsteller dem Auslesen nicht zustimmen, daher wird auch in diesem Fall die Herausgabe des mobilen Datenträgers und der entsprechenden Zugangsdaten verlangt. Im Falle einer erfolgten Einbeziehung des Ergebnisberichts kann der Antragsteller in der Anhörung plausibilisieren, dass er nicht der Eigentümer des mobilen Datenträgers ist.

Ziel des Auslesens und Auswertens von mobilen Datenträgern ist es:

- Indizien bzw. Plausibilisierungshinweise zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers (Fokus: auf dem mobilen Datenträger - derzeit Mobiltelefon/Smartphone/Tablet - gespeicherte Metadaten) zu gewinnen, welche die Vorbereitung zur Anhörung unterstützen und in der Anhörung zu klären sind.
- die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit relevanten Daten zu erheben.

Dem eigentlichen Auslesen des mobilen Datenträgers geht die Aufforderung zur Überlassung des mobilen Datenträgers und der entsprechenden Zugangsdaten voraus. Hieran schließen sich das Auslesen der Daten, die Speicherung der Daten und die Rückgabe des Datenträgers an. Die ausgelesenen Daten werden automatisiert zu einem Ergebnisbericht verarbeitet und zusammengefasst, welcher in einem Datentresor vorgehalten und bis zur Entscheidung der Auswertelegitimation vor Zugriff geschützt wird. Eine weitere Bearbeitung erfolgt beim Auslesen nicht.

Das Auswerten des Ergebnisberichts umfasst dessen Freigabe zur Verwendung im Asylverfahren durch einen Volljuristen. Der Antrag zur Freigabe dieses Ergebnisberichts wird von einem Entscheider an einen Volljuristen gerichtet. Der Ergebnisbericht wird bei entsprechender Entscheidung durch den Volljuristen zur Vorbereitung der Anhörung als aktenrelevantes Dokument der Verfahrensakte des Antragstellers hinzugefügt.

Der Ergebnisbericht (D1695 HandyDaten_Report) ist der ABH zusammen mit dem Bescheid zu übermitteln. S. hierzu auch Kap. [Zustellung/Bescheid an ABH](#).

1.2 Verfahren

Bei Nichtvorlage eines gültigen Passes, Passersatzes oder o.g. sonstigen geeigneten Identitätsnachweises sind der mobile Datenträger des Antragstellers und die entsprechenden Zugangsdaten herauszuverlangen.

Das Bundesamt hat keine Möglichkeit, dem Antragsteller den mobilen Datenträger unter Anwendung von Zwang wegzunehmen.

Sodann ist das Dokument D1705 (Datenträger_Erklärung) aus der Schriftstückliste aufzurufen - unabhängig davon, ob der Antragsteller angibt, einen oder mehrere mobilen Datenträger (derzeit Mobiltelefon/Smartphone/Tablet) zu besitzen oder nicht, bzw. der Antragsteller die Herausgabe seiner mobilen Datenträger oder deren Zugangsdaten verweigert. Dem Antragsteller wird durch den Sprachmittler der Inhalt des Dokumentes erläutert.

Je nach Fallgestaltung ist das entsprechende Ankreuzkästchen der vier Auswahlmöglichkeiten im Dokument D1705 zu markieren:

1. Der Antragsteller überlässt dem Bundesamt seinen/seine mobilen Datenträger und stellt die entsprechenden Zugangsdaten zur Verfügung.
Sollte dem Antragsteller das Kaufdatum (taggenau, wochengenau oder monatsgenau) bekannt sein, so ist auf dem Dokument auch festzuhalten, seit wann der Antragsteller im Besitz des mobilen Datenträgers ist.
Bei Mehrpersonenakten erfolgt dies lediglich für volljährige Antragsteller.

Sind ausnahmsweise lediglich Kinder des Familienverbunds im Besitz eines (oder mehrerer) mobilen Datenträgers, so sind diese einem der beiden Hauptantragsteller zuzuordnen. Dieses ist per Aktenvermerk (D0017) zu dokumentieren.

2. Der Antragsteller gibt an, nicht im Besitz eines mobilen Datenträgers zu sein.
3. Gibt der Antragsteller an, einen oder mehrere mobile Datenträger zu besitzen, diese jedoch nicht dabeizuhaben, ist er darauf hinzuweisen, dass er den oder die Datenträger bei seinem nächsten Termin (i.d.R. zur Antragstellung) auszuhändigen hat.
4. Weigert sich der Antragsteller, seine mobilen Datenträger auszuhändigen bzw. dessen Zugangsdaten zur Verfügung zu stellen, ist er darauf hinzuweisen, dass er nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG bzw. § 15a Abs. 1 Satz 2 AsylG verpflichtet ist, im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes, Passersatzes oder o.g. sonstigen geeigneten Identitätsnachweises seine mobilen Datenträger zur Plausibilisierung von Identität und Staatsangehörigkeit vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen und deren Zugangsdaten zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass bei Nichtmitwirkung das Verfahren gemäß der von ihm unterschriebenen Erstbelehrung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 AsylG eingestellt oder der Antrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung abgelehnt wird.

Bei der Auswahlmöglichkeit 1. sind nur die zutreffenden Ankreuzkästchen im Dokument zu markieren; die Unterschrift des Antragstellers erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt (nach Rückgabe des mobilen Datenträgers).

Soweit der Antragsteller dem Bundesamt einen mobilen Datenträger überlassen und die entsprechenden Zugangsdaten zur Verfügung gestellt hat, ist durch den AVS-Mitarbeiter eine Recherche durchzuführen. Diese umfasst unter Einbeziehung von Hinweisen des Antragstellers auf eine vorangegangene Vorlage/Abgabe von Pass-, Passersatzpapieren oder o.g. sonstigen geeigneten Identitätsnachweisen bei anderen Behörden, ob im AZR entsprechende Personaldokumente (Erfassung durch andere Behörden) oder VISA Treffer vorliegen. Im Erfolgsfall wird dies in der Akte per Aktenvermerk (D0017) dokumentiert.

Liegen Hinweise vor, dass Identitätsdokumente bei einer anderen innerdeutschen Behörde vorliegen, ohne dass deren Echtheit dort bereits festgestellt wurde, sind diese - soweit möglich - anzufordern.

In den Fällen, in denen durch eine andere innerdeutsche Behörde bereits die Echtheit eines dort vorgelegten gültigen Pass-, Passersatzpapiers oder o.g. sonstigen geeigneten Identitätsnachweises festgestellt wurde, ist der mobile Datenträger an den Antragsteller zurückzugeben. Das Dokument D1705 ist vom Antragsteller anschließend über das Signaturpad

unterschreiben zu lassen (Einzelheiten s. Kapitel „Unterschrift über Signaturpad“) und das Dokument zur MARiS-Akte zu nehmen.

In den übrigen Fällen ist wie folgt zu verfahren:

- Die mobilen Datenträger (Mobiltelefon/Smartphone/Tablet) werden durch den Antragsteller selbst oder mittels der erhaltenen Zugangsdaten entsperrt. Bei mobilen Datenträgern mit einem Android-Betriebssystem der Version 4.0 oder höher sind die Entwickleroptionen, wie in den Schulungsunterlagen angegeben, freizuschalten. Ggf. kann der Sprachmittler hier unterstützen (wenn der Datenträger in Landessprache formatiert ist).
- Der Antragsteller muss je nach mobilem Datenträger bestimmte Einstellungen an seinem Gerät vornehmen, welche ihm durch den Mitarbeiter beschrieben werden (siehe „IDM-S_Schulung_AVS_AmD“ in infoPort).
- Der mobile Datenträger wird immer über das USB-Verlängerungskabel und nicht direkt an den Kiosk angeschlossen, um den Anschluss des Kiosks zu schützen.
- Die Qualität des Ergebnisberichtes ist abhängig von der korrekten Auswahl des anzuschließenden mobilen Datenträgers. Generell sollte der Kiosk mithilfe der passenden Steckverbindung und unter Beachtung der vorzunehmenden Voreinstellungen das Gerät automatisch erkennen. Ist dies nicht möglich, ist das geeignete Ausleseprofil für die Geräteerkennung durch folgendes Vorgehen in der beschriebenen Reihenfolge durchzuführen:
 - (1) Über die Eingabe der IMEI-Nummer
Kann die IMEI-Nummer unter keinen Umständen festgestellt werden oder ist die Suche nach einem passenden Ausleseprofil mittels der IMEI-Nummer erfolglos, erfolgt die Suche nach dem Ausleseprofil
 - (2) über die Modellbezeichnung. Im Kiosk ist über die Suchmaske zunächst nach dem Gerätehersteller zu suchen. Dann kann das Modell eingegrenzt werden. Ist das Gerät über die Suchmaske nicht zu finden, erfolgt das Auslesen
 - (3) über die Auswahl eines „Generic“-Profils. **Es gilt zu beachten:** das „Generic“-Profil sollte **nur in Ausnahmefällen** ausgewählt werden, da bei der Auswahl dieses Profils die Spezifika des Handymodells nicht berücksichtigt und relevante Daten nicht extrahiert werden. Dies beeinträchtigt die Ergebnisqualität in erheblichem Maße bis hin zu vollständig leeren Berichten.
 - Weitere Details zur Geräteauswahl können in den Unterlagen „IDM-S_Schulung_AVS_AmD“ in infoPort nachgelesen werden.
- Der mobile Datenträger wird an dem dafür vorgesehenen Rechner im Beisein des Antragstellers und des Mitarbeiters ausgelesen. Ein Sprachmittler ist nur im Bedarfsfall erforderlich. Dabei ist zu gewährleisten, dass dem Antragsteller keine Einsicht auf den Bildschirm des für das Auslesen vorgesehenen Rechners ermöglicht wird.

- Die ausgelesenen Daten werden vom System zu einem Ergebnisbericht zusammengefasst – der Mitarbeiter muss hier keine weiteren Schritte durchführen.
- Die Dauer des Auslesevorgangs ist von mobilem Datenträger zu mobilem Datenträger unterschiedlich und im Vorhinein nicht bestimmbar.
- Der Ergebnisbericht wird geschützt in einem Datentresor gespeichert.
- Nach dem Auslesen ist dem Antragsteller der mobile Datenträger wieder auszuhändigen.
- Das Dokument D1705 wird abschließend bearbeitet und vom Antragsteller über das Signaturpad unterschrieben
- Erfassung der Personenzusatzinformation „AMD-Auslesen von mobilen Datenträgern“ mit dem entsprechenden Status („vorhanden und ausgehändigt“ oder „vorhanden aber nicht ausgehändigt“ oder „nicht vorhanden“ oder „Auslesung Datenträger gescheitert aus technischen Gründen“).
- Weiterleitung der Akte an den für die Anhörung zuständigen Entscheider.

Hinweis:

Das vorgesehene Fotografieren des mobilen Datenträgers vor dem Auslesen wurde in 11/2023 in der DA-AVS ersatzlos gestrichen.

Die technische Umsetzung dieser Änderung der Weisungslage ist allerdings noch nicht erfolgt. Beim Auslesevorgang ist der Arbeitsschritt „Fotographien des Datenträgers“ im Workflow der Auslese kioske noch vorgesehen. Durch „Weiterklicken“ gelangt man aber zum nächsten Arbeitsschritt des Auslesevorgangs, ohne dass der mobile Datenträger zuvor fotografiert werden muss.

2. Verfahrensweise bei schriftlich gestellten Anträgen

Bei Ausländern, die ihren Asylantrag schriftlich gem. den Regelungen des § 14 Abs. 2 AsylG gestellt haben, wird ein ggf. erforderliches Auslesen der mobilen Datenträger (Mobiltelefone/Smartphones/Tablets) im Vorfeld der Anhörung durchgeführt. Der für die Anhörung zuständige Entscheider verfügt im Falle eines erforderlichen Auslesens des Datenträgers, dass der für das Auslesen zuständige AVS-Mitarbeiter sich unmittelbar vor Beginn der Anhörung den oder die Datenträger des Antragstellers aushändigen und deren Zugangsdaten zur Verfügung stellen lässt. Der AVS-Mitarbeiter führt das AmD-Verfahren sodann nach der oben beschriebenen Vorgehensweise aus (s. hierzu oben: „Prozessschritte und Zuständigkeiten im AmD-Verfahren“).

Gleiches gilt, wenn im Rahmen einer schriftlichen Folgeantragstellung eine (informativische) Anhörung erfolgen soll.

Ein Auslesen von Datenträgern außerhalb der Räumlichkeiten des Bundesamtes kommt aus technischen Gründen nicht in Betracht.

3. Verfahrensweise bei Manipulationsverdacht vorgelegter Identitätspapiere

Legt der Antragsteller Identitätspapiere vor und es ergeben sich Hinweise auf eine Fälschung oder eine Manipulation, ist analog den Regelungen zu verfahren, in denen der Antragsteller keine Identitätspapiere vorweisen kann. Es reicht aus, wenn sich der Fälschungs- oder Manipulationsverdacht aus einer Inaugenscheinnahme des Dokuments ergibt, eine PTU-Prüfung ist dafür nicht erforderlich.

Ergibt sich ein Manipulationsverdacht vorgelegter Identitätspapiere erst nach Abschluss der Antragsentgegennahme, erfolgt die Prüfung des weiteren Vorgehens wie bei schriftlich gestellten Asylanträgen im Vorfeld der Anhörung.

4. Verfahren bei Minderjährigen

Das Auslesen mobiler Datenträger ist ohne Altersgrenze.

Für begleitete Minderjährige gelten keine besonderen Vorgaben. Ist ein Minderjähriger im Familienverbund eingereist, wird vorgeschlagen, zunächst den oder die mobilen Datenträger (derzeit Mobiltelefon/Smartphone/Tablet) des Hauptantragstellers auszulesen. Grundsätzlich ist der Vorgang insbesondere bei Minderjährigen mit der nötigen Sensibilität durchzuführen.

Bei unbegleiteten Minderjährigen gilt, insbesondere im Rahmen der Erstregistrierung, dass das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) ein Inobhutnahmeverfahren vorsieht, das dem Asylverfahren vorgeht. Die Vorschriften des AsylG können wegen dieses Vorrangs auf unbegleitete Minderjährige erst dann Anwendung finden, wenn ein Jugendamt oder ein gesetzlicher Vertreter einen Asylantrag stellt (vgl. dazu DA-AVS, Kapitel „Ankunftsnachweis“, Punkt „II. Erstregistrierung“). Eine Anwendung der Regelungen in §§ 15 Abs. 2 Nr. 6, 15a AsylG ist also davon abhängig, ob im Zeitpunkt eines möglichen Auslesens eines mobilen Datenträgers ein Vormund bestellt ist und ein wirksamer Asylantrag gestellt wurde.

5. Verfahren bei Folgeanträgen

Das Auslesen mobiler Datenträger ist generell auch bei Folgeanträgen möglich. Auch Folgeantragsteller sind Asylsuchende, bei denen die IDMS-Tools angewendet werden können. Auch hier sollte im Einzelfall entschieden werden, ob eine Ladung erfolgen soll, weil evtl. die Identität aus dem Erstverfahren nicht ausreichend geklärt ist. Falls ohnehin aus sachlichen Gründen eine (informatrische) Anhörung erfolgen soll, kann in diesem Zusammenhang auch die weitere Identitätsklärung erfolgen. Muss der Folgeantrag persönlich gestellt werden, bietet es sich an, die Tools bei Bedarf in diesem Zusammenhang einzusetzen.

Hinweis: Bei persönlich gestellten Folgeanträgen erfolgt das Auslesen von mobilen Datenträgern nur dann, wenn der zuständige Entscheider beabsichtigt, eine (informatrische) Anhörung durchzuführen und das Auslesen des mobilen Datenträgers entsprechend verfügt (D0952). Das Auslesen des Datenträgers erfolgt unmittelbar vor Beginn der (informatrischen) Anhörung. Hierbei gilt das oben beschriebene Verfahren entsprechend.

6. Schaden am Datenträger

Wird der mobile Datenträger zwischen Überlassung und Rückgabe beschädigt, kann der Antragsteller einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Bundesamt haben (Amtshaftung). Die Prüfung eines solchen Anspruchs erfolgt durch das Justizariat nach folgendem Ablauf:

- Der AVS-Mitarbeiter füllt den Vordruck „[Schadensbericht - Auslesen mobiler Datenträger](#)“ aus und beschreibt den Sachverhalt und den feststellbaren Schaden.
- Der Antragsteller muss einen Kostenvoranschlag für die Reparatur einholen und vorlegen.
- Der Schadensbericht und der Kostenvoranschlag werden an Referat 22 A weitergeleitet, wo eine technische Schadensbeurteilung erfolgt.
- Das Justizariat prüft, ob ein Amtshaftungsfall besteht.
- Wird Amtshaftung festgestellt, erfolgt über Referat 12 B die Verrechnung. Liegt kein Amtshaftungsfall vor, teilt das Justizariat dies der zuständigen Außenstelle mit, die den Antragsteller entsprechend informiert.

Eine Übersicht der Abläufe bei einer Beschädigung des mobilen Datenträgers zeigt die „[Ablaufbeschreibung Schadensfall AmD](#)“.